

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	171/ 16- 21
AusIB	ÄR	PBUA	SozJA
KSSpA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Schulentwicklungsplanung für die Schulen der Stadt Rüsselsheim am Main
hier: Medienentwicklungsplan und Fortschreibung Schulentwicklungsplan

M-Nr.: 58/17

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur
Beschlussfassung und Kenntnisnahme zu:

Beschlussvorschlag:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. aufgrund vorliegender Anträge auf Organisationsänderung eine Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die Schulen der Stadt Rüsselsheim am Main erforderlich ist.
2. im Rahmen der Schulentwicklungsplanung auch ein Medienentwicklungsplan für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main erarbeitet wird.
3. die für die Schulentwicklungsplanung erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2017 eingestellt sind und eine Auftragsvergabe im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO zulässig ist.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beauftragung zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes inklusive der Medienentwicklungsplanung. Die Ergebnisse werden der Stadtverordnetenversammlung zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung:

A. Ziel

Die Stadt Rüsselsheim am Main als Schulträger will ein adäquat ausgestattetes Schulangebot vorhalten, das sich an den aktuellen Bildungsbedürfnissen orientiert.

B. Gesetzliche Grundlagen

Die Bereitstellung einer ausreichenden räumlichen und sächlichen Ausstattung der Schulen, inklusive der digitalen Medien, ist gemäß Hessischem Schulgesetz Pflichtaufgabe des Schulträgers. Eine zielgerichtete und planvolle Ausstattung ist mit den Schulen und dem staatlichen Schulamt abzustimmen.

Die zu erstellenden Schulentwicklungspläne, sollen eine langfristige Zielplanung sowie Durchführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten (§ 145 Hessisches Schulgesetz = HSchG).

Anträge von Schulkonferenzen (lt. §§ 128 ff HSchG) muss der Schulträger prüfen. Soweit es sich um Organisationsänderungen u. ä. handelt, ist hierbei eine Zusammenarbeit mit dem Land Hessen erforderlich (§ 137 HSchG).

C. Beschlusshistorie

Der aktuell gültige Schulentwicklungsplan wurde mit den beiden Drucksachen DS-Nr. 383/11-16 „Schulentwicklungsplan für die Stadt Rüsselsheim 2014 - 2019“ und DS-Nr. 507/11-16 „Nachtrag zum Schulentwicklungsplan 2014-2019“ von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und vom Hessischen Kultusministerium genehmigt.

D. Problem

Zwischenzeitlich liegen dem Schulträger Stadt Rüsselsheim am Main zwei Anträge von Schulkonferenzen vor:

1. Die Grundschule Königstädten möchte zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die Eingangsstufe auslaufen lassen.
2. Die Gerhart-Hauptmann-Schule wünscht eine Umwandlung von einer Haupt- und Realschule in eine Integrierte Gesamtschule.

Beide Anträge sind Organisationsänderungen, die eine Fortschreibung des aktuell gültigen Schulentwicklungsplanes erfordern. Erfahrungsgemäß bedarf es bis zur endgültigen Genehmigung eines Schulentwicklungsplanes einer längeren Vorlaufzeit. Aus diesem Grunde muss umgehend eine Fortschreibung in die Wege geleitet werden.

Das Thema Schulentwicklungsplanung beinhaltet auch die Medienentwicklungsplanung für die Schulen. Bisher gibt es zum Thema Medienentwicklung keinen Generalplan, der alle Schulformen und alle Schulen betrachtet. Die Sachlage stellt sich in Bezug auf Infrastruktur, Ausstattung, Support und Nutzung moderner Medien an den Rüsselsheimer Schulen sehr unterschiedlich dar.

Es fehlt eine Gesamtbetrachtung der Thematik unter Einbeziehung aller Aspekte (schulische Konzepte, bauliche und technische Voraussetzungen, Anschaffungen, Qualifizierung der Nutzenden, technischer Support etc.) und eine mittelfristige Finanz- und Organisationsplanung, die einen vorausschauenden und nachhaltigen Einsatz von Ressourcen ermöglicht und Transparenz sowie Planungssicherheit für alle Beteiligten schafft.

Darüber hinaus ist das Thema „Digitalisierung im Bildungsbereich“ in den bildungspolitischen Fokus gerückt. Von Seiten der Bundesregierung wurde ein umfangreiches Förderprogramm angekündigt. Es sollen in den kommenden fünf Jahren fünf Milliarden Euro für die Zukunftsfähigkeit der Schulen in Sachen digitale Bildung investiert werden. Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme von Fördergeldern wird das Vorhandensein entsprechender Planungs- und Umsetzungskonzepte für die Ausstattung der Schulen mit digitalen Medien sein.

E. Lösung

Um den Schulen die erforderliche Planungssicherheit für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb in den nächsten Schuljahren bieten zu können, muss die Bearbeitung der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung und der Medienentwicklungsplanung umgehend in die Wege geleitet werden. Hierfür bedarf es der Unterstützung durch externe Fachleute.

Die Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Ausstattung der Schulen mit digitalen Medien ist für einen sinnvollen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel unabdingbar. Es werden in einem solchen Gesamtkonzept einheitliche und für alle Schulen geltende technische Standards formuliert und eine verbindliche Ausstattungsplanung vorgenommen, die auch eine mittelfristige Finanzplanung beinhaltet.

F. Alternativen

Bei der Schulentwicklungsplanung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe, die bei Bedarf umgehend zu erfüllen ist.

Eine spätere Beauftragung würde die Entscheidung zur weiteren Organisation der betreffenden Schulen unnötig lange verzögern und damit den Schulfrieden gefährden.

Ein fehlender Medienentwicklungsplan hätte u. U. zur Folge, dass Fördergelder nicht in Anspruch genommen werden können.

G. Kosten

Es dient der Kenntnis, dass im Entwurf des Haushaltsplans 2017 im Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben unter dem Sachkonto 6179050 – Beratungskosten, Schulentwicklung insgesamt 74.000 Euro für die Schulentwicklungsplanung vorgesehen sind.

Die oben beschriebenen Maßnahmen erfordern einen zeitlichen Vorlauf. Aus diesem Grund müssen die externen Leistungen umgehend beauftragt werden, um rechtzeitig zum Schuljahr 2018/2019 eine Planungssicherheit für die Schulen zu ermöglichen und die Stadt Rüsselsheim noch ggf. auf die in Aussicht stehende Vergabe von Fördergeldern vorzubereiten. Aus diesem Grund ist die Bearbeitung der Pflichtaufgabe im Sinne von § 99 HGO genehmigungsfähig.

H. Folgekosten

Eine Kostenschätzung für die aus der Planung resultierenden Kosten ist Bestandteil der Beauftragung und wird der Stadtverordnetenversammlung mit dem Konzept vorgelegt.

Anlagen

Anlage 1: Antrag der Grundschule Königstädten

Anlage 2: Antrag der Gerhart-Hauptmann-Schule

Rüsselsheim am Main, den 28.02.2017

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister